



P.f.06: Fördergrundsätze für das Programm „Unterrichtsergänzende Maßnahmen“ im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern (upF)

1. Zuweisungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt mit Hilfe des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) nach Maßgabe

- a) der einschlägigen Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates
 - der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159, L 261, S. 58, L 450, S. 158),
 - der Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 21, L 421, S. 75) und
- b) des von der Europäischen Kommission am 24.06.2022 genehmigten ESF Plus Programm 2021 - 2027 Mecklenburg-Vorpommern (CCI-Code 2021DE05SFPR009),
- c) der analogen Anwendung des § 44 LHO und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV)
- d) dieser Fördergrundsätze

Zuweisungen für die unterrichtsergänzenden Maßnahmen.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuweisung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Das Ziel der unterrichtsergänzenden Maßnahmen ist die individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern, um die Schulabgangszahlen mit dem Abschluss Berufsreife zu erhöhen.

Die unterstützenden pädagogischen Fachkräfte (upF) werden in ausgewählten öffentlichen allgemein bildenden Schulen im Primar- und Sekundarbereich I zusätzlich zu den Lehrkräften eingesetzt. Sie sind für die unmittelbare unterrichtsbegleitende pädagogische Arbeit mit den

Schülerinnen und Schülern zuständig. Dabei helfen sie einerseits den Lehrkräften bei ihrer Tätigkeit und begleiten und unterstützen andererseits die Schülerinnen und Schüler in ihrer allgemeinen und schulischen Entwicklung.

Die unterrichtsbegleitende Fachkraft ist keine Lehrkraft im Sinne des Schulgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Sie erteilt keinen eigenverantwortlichen Unterricht, sondern wirkt nach Anleitung durch die verantwortliche Lehrkraft unterstützend bei der Durchführung beziehungsweise der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie bei schulischen Veranstaltungen mit. Tätigkeitsschwerpunkte sind zudem Erziehungs- und Unterrichtsaufgaben in Lerngruppen oder mit einzelnen Schülerinnen und Schülern nach Absprache mit der verantwortlichen Lehrkraft. Des Weiteren gestalten upF Unterrichtsinhalte und Projekte unter Anleitung der verantwortlichen Lehrkraft und führen Einzel- und Gruppenförderung mit den Schülerinnen und Schüler durch. Sie wirken bei der Erstellung von Berichten, Förderplänen, Beurteilungen und Zeugnissen sowie bei der Planung, Vorbereitung, Durchführung und Auswertung unterrichtsbegleitender Maßnahmen sowie anderer schulischer Veranstaltungen mit und beraten die Erziehungsberechtigten. Bei den upF handelt es sich um ausgebildete Fachkräfte mit pädagogischen Kenntnissen und Erfahrungen.

Das Einsatzgebiet der upF im Primarbereich ist die Konzentration auf basale Kompetenzen wie zum Beispiel Lesen, Schreiben und Mathematik. Eine wichtige Rolle kommt hierbei dem Ziel zu, noch mehr Schülerinnen und Schüler die Mindeststandards in Deutsch und Mathematik in der Grundschule erreichen zu lassen. Im Primarbereich werden entscheidend die Grundlagen gelegt, um die Schulabgangszahlen mit dem Abschluss Berufsreife zu erhöhen.

Das Einsatzgebiet der upF im Sekundarbereich I wird u.a. das Angebot Berufsreife dual sein. Hierbei handelt es sich um ein besonderes schulisches Bildungsangebot mit hohem Praxisanteil im Rahmen der Flexiblen Schulausgangsphase, dessen Ziel es ist, die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler zur Erlangung eines anerkannten Schulabschlusses zu führen und sie bei der Entwicklung konkreter beruflicher oder schulischer Anschlussperspektiven zu unterstützen. Schulen mit gehäuften Problemlagen ihrer Schülerschaft, deren prioritärer Unterstützungsbedarfe ganz wesentlich an Bedingungsfaktoren sozial deprivierter Lagen gekoppelt sind, sollen in dieser Zielsetzung eine besondere Stärkung erfahren. Die upF werden dazu flankierend für Begleitaufgaben, zur individuellen Unterstützung, zur Betreuung im Praktikum und zur Wahrnehmung der Bildungsberatung eingesetzt.

3. Zuweisungsempfänger

Im Rahmen der Projektförderung erfolgt die Zuweisung der Förderung an die Staatlichen Schulämter. Die Durchführung der Maßnahme „Unterrichtsergänzende Maßnahmen“ erfolgt an ausgewählten öffentlichen allgemein bildenden Schulen.

4. Zuweisungsvoraussetzungen

Zusätzlich zu den geltenden Vorschriften zur Gewährung von Zuweisungen sind keine gesonderten Regelungen getroffen.

5. Zuweisungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuweisung

- 5.1. Die Förderung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuweisung gewährt.

- 5.2. Zuweisungsfähig sind die pauschalierten Personalausgaben für die unterstützenden pädagogischen Fachkräfte auf der Basis von Einheitskosten (Personalkostenmonatspauschale).

Zur Ermittlung der Einheitskosten wurden die Personalaufwendungen sämtlicher unterstützender pädagogischer Fachkräfte in Schulen des Primar- und Sekundarbereich I ermittelt. Hierbei erfolgte für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 eine Gewichtung auf Basis der tatsächlichen Verteilung nach den verschiedenen Besoldungs-/Entgeltgruppen, den in diesen Besoldungs-/Entgeltgruppen eingesetzten Fachkräften sowie einer Umrechnung von Teilzeitkräften auf Vollzeitäquivalenten. Die pauschalen Kosten je Monat betragen für eine unterstützende pädagogische Fachkraft 3.659,49 €. Eine Einheit ist eine monatliche Fachkraft mit einem Umfang von 0,75 VZÄ. Bei abweichenden Vertragsumfängen erfolgt eine anteilige Anpassung.

6. Sonstige Zuweisungsbestimmungen

- 6.1 Mit dem Zuweisungsschreiben ist der Zuweisungsempfänger zu verpflichten, dass durch das Land zur Abwicklung der Zuweisung kostenfrei zur Verfügung gestellte IT-System zu verwenden.
- 6.2 Der Zuweisungsempfänger ist mit dem Zuweisungsschreiben zu verpflichten, die Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 einzuhalten und auf eine Förderung des Vorhabens durch den ESF + hinzuweisen.
- 6.3 Weiterhin ist der Zuweisungsempfänger mit dem Zuweisungsschreiben zu verpflichten den zuständigen Ministerien, der Bewilligungsbehörde oder einem von diesen beauftragten Dritten auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung im Rahmen des Begleitsystems für den ESF+ sowie im Rahmen von Forschungs- und Begleitprojekten Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Zuweisung und für die Beantwortung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen erforderlich sind.
- 6.4 Mit der Zuweisung sind Prüfrechte für folgende Institutionen vorzusehen:
- Europäischer Rechnungshof,
 - Europäische Kommission,
 - Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF),
 - Europäische Staatsanwaltschaft,
 - Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern,
 - Prüfbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern für den ESF,
 - Gemeinsame Verwaltungsbehörde,
 - ESF-Fondsverwaltung,
 - für die Umsetzung fachlich zuständiges Ministerium sowie
 - für die Umsetzung zuständige Bewilligungsbehörde

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Zuweisungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Zuweisung für die Durchführung der Maßnahmen wird durch das zuständige Staatliche Schulamt beim Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (LAGuS) beantragt. Es wird für alle förderfähigen Maßnahmen grundsätzlich sechs Wochen vor Beginn des geplanten Personaleinsatzes pro Schule und upF ein gesonderter Antrag gestellt.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Antragsprüfung und Bewilligung der Zuweisung erfolgt durch das LAGuS in Form eines Zuweisungsschreibens.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Abrechnung des jeweiligen Schulamtes erfolgt zum Stichtag 31.07. des Folgejahres. Der Zuweisungsempfänger hat sich in elektronischer Form über die geleisteten Einheiten der Pauschale zu erklären. Der Nachweis darüber, dass die unterstützenden pädagogischen Fachkräfte tatsächlich tätig waren und Personalkosten durch das Landesbesoldungsamt ausgezahlt worden sind, wird durch die Vorlage von Titelbelastungslisten und Schulleitererklärungen sowie einer Dokumentation von Ausfallzeiten außerhalb der Lohnfortzahlung, die die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel belegen, erbracht.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Durch das Zuweisungsschreiben ist zu bestimmen, dass

- a) die Verwendung der Zuweisung gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen ist (Verwendungsnachweis),
- b) der Verwendungsnachweis innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde vorliegen muss,
- c) der Verwendungsnachweis aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht,
- d) der zahlenmäßige Nachweis aus der Erklärung nach Maßgabe von Nummer 7.3 Satz 3 dieser Verwaltungsvorschrift besteht,
- e) der Sachbericht gesondert für jede unterrichtsunterstützende pädagogische Fachkraft einzureichen ist,
- f) auf die Vorlage einer Belegliste verzichtet wird,
- g) sich die Bewilligungsbehörde die Vorlage zusätzlicher Nachweisunterlagen vorbehält.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuweisung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuweisungsschreibens und die Rückforderung der gewährten Zuweisung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern analog, soweit nicht in diesen Fördergrundsätzen Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz analog.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Fördergrundsätze treten am 01.08.2022 in Kraft und am 31.12.2029 außer Kraft.